

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

und

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

**Wasserwerk der Stadt Melle,
Melle**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
1. Vorjahresabschluss	7
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
3. Jahresabschluss	8
4. Lagebericht	8
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
2. Sonstige Feststellungen	9
III. Erläuterungen zur Vermögens- und Ertragslage	9
1. Vermögenslage	9
2. Ertragslage	12
E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	13
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	14

Anlagen (separates Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
EigBetrVO Nds.	Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS	Internes Kontrollsystem
ISA	International Standards on Auditing
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
n.F.	neue Fassung
Nds.	Niedersachsen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
PS	Prüfungsstandard des IDW
TSM	Technisches Sicherheitsmanagement
UStG	Umsatzsteuergesetz
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
WBV	Wasserbeschaffungsverband

Hinweis: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten!

A. Prüfungsauftrag

1. Der Betriebsleiter des

Eigenbetriebes Wasserwerk der Stadt Melle, Melle

(nachstehend auch "Wasserwerk" oder "Eigenbetrieb" genannt)

hat uns gemäß § 157 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im Einvernehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 gemäß §§ 316 ff. HGB sowie unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing (ISA) zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich zu berichten.

Der Eigenbetrieb erfüllt die Voraussetzungen für eine "kleine" Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB und ist gesetzlich nicht zur Durchführung einer Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB verpflichtet. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. i.V.m. § 157 Satz 1 NKomVG.

Der Betrieb hat gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 EigBetrVO Nds. einen Lagebericht aufgestellt.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 30 EigBetrVO Nds. in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

2. Der Bericht ist an den Eigenbetrieb gerichtet.
3. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die diesem Bericht beigefügten "Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen" vom 1. Juli 2020 sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2017.

4. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie der Lagebericht als Anlagen Nr. I bis Nr. IV beigelegt sind.

Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erweitert, die in der Anlage Nr. V Bericht beigelegt sind.

B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

5. Im folgenden Abschnitt geben wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Wasserwerkes durch die Betriebsleitung wieder:
 - Aufgabe des Wasserwerkes der Stadt Melle ist die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser aus den betriebseigenen Brunnenanlagen. Das Wasserwerk konnte auch im Jahr 2023 seine Versorgungsaufgaben ohne Einschränkungen erfüllen, wobei der Qualität des Trinkwassers für den Kunden größte Bedeutung beigelegt wird.
 - Der Betriebsleiter erläutert, dass im Jahr 2023 insgesamt 1.943.192 cbm (Vorjahr: 1.962.947 cbm) Trinkwasser an die Kunden abgegeben wurden. Dabei wurden 1.765.799 cbm aus den eigenen elf Brunnen gewonnen. Über die Verbundleitung wurden 301.422 cbm vom WBV Kreis Herford-West bezogen.
 - Im Wirtschaftsjahr 2023 sind nach Angaben des Betriebsleiters T€ 754 in die Wasserversorgung investiert worden (Vorjahr: T€ 1.212).
 - Der Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2023 beträgt T€ 147 (Vorjahr: T€ 147). Damit wurde der steuerlich notwendige Mindestgewinn erreicht und an die Stadt Melle eine Konzessionsabgabe in Höhe von T€ 150 (Vorjahr: T€ 200) gezahlt.
 - Darüber hinaus geht der Betriebsleiter auf die Risiken und Chancen des Wasserwerkes der Stadt Melle ein.
6. Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Betriebsleitung insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Wasserwerkes. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

7. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023. Diese haben wir daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der EigBetrVO Nds. beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserwerks vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (IDW PS 350 n.F. (10.2021)).

8. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) sowie die Regelungen der EigBetrVO Nds. beachtet.
9. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Eigenbetriebes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Jahresabschlussprüfung.
10. Die Betriebsleitung des Wasserwerks ist für die Buchführung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
11. Wir haben unsere Prüfung im Februar und März 2024 in unseren Büroräumen in Bremen durchgeführt. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der INTECON GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bad Oeynhausen, geprüfte und mit einem

uneingeschränkter Bestätigungsvermerk über den Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022.

12. Bei der Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB, §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie ergänzend die ISA beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern und dem Betriebsausschuss des Eigenbetriebes.
13. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst ein Urteil über die wirtschaftliche und rechtliche Situation des Eigenbetriebs gebildet. In Gesprächen mit der Betriebsleitung haben wir uns anschließend ein Bild über die Geschäftsrisiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, gemacht.

Die Prüfung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems (IKS) sowie der Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht haben wir überwiegend auf der Basis von Stichproben durchgeführt.

Wir haben uns ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten IKS verschafft, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des IKS des Wasserwerks abzugeben.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

14. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Wasserwerks und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems zu Grunde. Hierbei haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wasserwerks sowie mögliche Fehlerrisiken berücksichtigt.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung der Vorjahresangaben,
 - Bestand und Bewertung des Anlagevermögens,
 - periodengerechte Erfassung und Abgrenzung der Umsatzerlöse,
 - Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang und Lagebericht,
 - Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG.
15. Ausgehend von unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

16. Wir haben uns davon überzeugt, dass die Eröffnungsbilanzwerte keine falschen Angaben enthalten, die den zu prüfenden Jahresabschluss wesentlich beeinflussen und dass die Ausweis, Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte stetig im Zeitablauf angewendet werden.

17. An der Inventur der Vorräte haben wir nicht teilgenommen. Durch geeignete Stichproben haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.
18. Zum Nachweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen hat der Eigenbetrieb zum Bilanzstichtag Saldenbestätigungen angefordert. Auswahl, Versand und Rücklauf der Saldenbestätigungen standen unter unserer Kontrolle. Die anzufordernden Saldenbestätigungen haben wir risikoorientiert durch bewusste Auswahl festgelegt. Kriterien der Auswahl waren Höhe der einzelnen Verbindlichkeit, Umfang des Geschäftsverkehrs, Überschreitung des Zahlungsziels, Struktur und Ordnungsmäßigkeit des Kontokorrents.
19. Zur Prüfung der weiteren Posten des Jahresabschlusses des Wasserwerks haben wir u. a. Liefer- und Leistungsverträge eingesehen, Saldenbestätigungen der Kreditinstitute eingeholt, Aufstellungen aus dem Finanz- und Nebenbuchhaltungsprogramm sowie Offene-Posten-Listen herangezogen. Saldenbestätigungen der Liefer- und Leistungsforderungen wurden aufgrund der Besonderheit des Kundenkreises nicht eingeholt, wir haben uns jedoch durch alternative Prüfungshandlungen von der Werthaltigkeit überzeugt.
20. Von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Personen sind alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht worden. Die Betriebsleitung hat uns in der berufusüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen sowie Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden. Die Betriebsleitung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht, auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen, alle für die Beurteilung der Lage des Wasserwerks wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

21. Der Vorjahresabschluss wurde vom Rat der Stadt Melle am 5. Juli 2023 festgestellt. Der Rat hat beschlossen, den Jahresüberschuss des Jahres 2022 auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

22. Das vom Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Es ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes zu gewährleisten.
23. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der EigBetrVO Nds. entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Jahresabschluss

24. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten des Wasserwerks entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der Vorschriften des HGB, der Satzung, den Regelungen der EigBetrVO und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet.

Der Ausweis ist vorschriftsmäßig erfolgt. In den Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und vollständig aufgenommen, er entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Im Ergebnis können wir feststellen, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

4. Lagebericht

25. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 289 HGB und § 24 Abs. 1 EigBetrVO Nds.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

26. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.
27. Das Wasserwerk hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben.
28. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlicher Auswirkung auf den Jahresabschluss haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

2. Sonstige Feststellungen

29. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir auch die Gebührenkalkulation sowie die entsprechende Nachkalkulation für das Jahr 2023 eingesehen und geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung haben wir in der Berechnung diskutabile Ansätze und Vorgehensweisen festgestellt. Wir empfehlen daher, die bisherige Methodik der Gebührenkalkulation bis zur nächsten Jahresabschlussprüfung zu überprüfen.

III. Erläuterungen zur Vermögens- und Ertragslage

1. Vermögenslage

30. Zur Beurteilung der Vermögenslage des Wasserwerks haben wir in der nachstehenden Übersicht die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt.

Hierbei haben wir zur Verbesserung der Klarheit die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens den Sachanlagen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände und den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten den Forderungen zugeordnet.

Die Steuer- und sonstigen Rückstellungen sowie die im Folgejahr fälligen Tilgungen der Darlehen wurden dem kurzfristigen Fremdkapital zugerechnet.

Strukturbilanz

	31. Dezember 2023		31. Dezember 2022		Veränderungen
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Anlagevermögen					
Sachanlagen	9.272	74,2	9.227	74,4	45
	9.272	74,2	9.227	74,4	45
Umlaufvermögen					
Vorräte	199	1,6	199	1,6	1
Forderungen	2.421	19,4	2.496	20,1	- 76
Flüssige Mittel	600	4,8	476	3,8	124
	3.220	25,8	3.171	25,6	49
Summe der Aktiva	12.492	100,0	12.398	100,0	94
Passiva					
Eigenkapital	8.378	67,1	8.231	66,4	147
Ertragszuschüsse	26	0,2	31	0,3	- 5
Fremdkapital					
lang- und mittelfristiges	820	6,6	983	7,9	- 163
kurzfristiges	3.269	26,2	3.153	25,4	116
	4.088	32,7	4.136	33,4	- 48
Summe der Passiva	12.492	100,0	12.398	100,0	94

31. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhen sich die **Sachanlagen** um T€ 45 auf T€ 9.272. Den Investitionen des Berichtsjahres (T€ 754) stehen Abgänge mit Restbuchwerten von T€ 3 sowie Abschreibungen (T€ 706) gegenüber.
32. Die **Forderungen** beinhalten u.a. die Abrechnung des Inkassos durch die E.ON Energie Deutschland GmbH über T€ 1.918. Weiterhin bestehen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen über T€ 535 die mit T€ 425 wertberichtigt sind.
33. Die **flüssigen Mittel** steigen um T€ 124 auf T€ 600.
34. Das **Eigenkapital** erhöht sich durch den Jahresüberschuss (T€ 147) auf T€ 8.378.
35. Das **lang- und mittelfristige Fremdkapital** enthält ausschließlich Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit über einem Jahr.

36. Das **kurzfristige Fremdkapital** beinhaltet im Wesentlichen mit T€ 197 Sonstige Rückstellungen, mit T€ 2.202 erhaltene Anzahlungen und mit T€ 428 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die aus der zusammengefassten Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur ergibt folgendes Bild:

Langfristige Kapitalstruktur

	31. Dezember 2023		31. Dezember 2022	
	T€	in % der Bilanzsumme	T€	in % der Bilanzsumme
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	9.272	74,2	9.227	74,4
Summe des lang- und mittelfristigen Vermögens	9.272	74,2	9.227	74,4
Zur Finanzierung standen zur Verfügung:				
Eigenkapital	8.378	67,1	8.231	66,4
Ertragszuschüsse	26	0,2	31	0,3
Lang- und mittelfristiges Fremdkapital	820	6,6	983	7,9
Summe des langfristigen Kapitals	9.224	73,8	9.245	74,6
Unter-/Überdeckung	- 48	- 0,4	18	0,2

37. Es besteht zum Bilanzstichtag eine minimale Unterdeckung in Höhe von T€ 48 bzw. 0,4 % der Strukturbilanzsumme. Die langfristig gebundenen Vermögensgegenstände werden nahezu vollständig durch Eigenkapital, Investitionszuschüsse und lang- und mittelfristiges Fremdkapital finanziert.

Das Wasserwerk war im Jahr 2023 und bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung stets in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

2. Ertragslage

38. Die Ertragslage stellt sich wie folgt dar:

	2023		2022		Veränderung*	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	3.797	97,6	3.611	97,9	186	5,1
Materialaufwand	1.327	34,1	1.188	32,2	- 139	-11,7
Rohergebnis	2.469	63,5	2.423	65,7	- 46	-1,9
Andere aktivierte Eigenleistungen	68	1,7	59	1,6	9	15,4
sonstige betriebliche Erträge	27	0,7	18	0,5	8	45,4
Personalaufwand	917	23,6	826	22,4	- 91	-11,0
Abschreibungen	706	18,1	673	18,2	- 33	-4,9
sonstige betriebliche Aufwendungen	711	18,3	771	20,9	60	7,8
sonstige Steuern	3	0,1	3	0,1	- 0	-1,0
Betriebsergebnis	228	5,9	228	6,2	0	0,0
Zinsaufwand	20	0,5	20	0,5	- 1	-2,9
Finanzergebnis	- 20	-0,5	- 20	-0,5	- 1	-2,9
Ergebnis vor Ertragsteuern	208	5,3	208	5,6	- 1	-0,3
Ertragsteuern	60	1,5	61	1,7	1	1,6
Jahresergebnis	147	3,8	147	4,0	0	0,3

*) Vorzeichen bezogen auf die Ergebnisauswirkung.

39. Die **Umsatzerlöse** sind bei einem um € 0,10 gestiegenen Mengenpreis von € 1,46/cbm und leicht gesunkener Abgabemenge (1.943 Tcbm; Vorjahr: 1.963 Tcbm) sowie sinkender Anzahl der Standrohre (10; Vorjahr: 17) mit T€ 3.797 im Vergleich zum Vorjahr um T€ 186 gestiegen. Die in den Umsatzerlösen enthaltene Auflösung der Baukostenzuschüsse beträgt T€ 28 (Vorjahr: T€ 10).
40. Der **Materialaufwand** enthält im Wesentlichen mit T€ 683 (Vorjahr: T€ 573) Aufwendungen für Fremdleistungen, mit T€ 333 (Vorjahr: T€ 309) Aufwendungen für Fremdwasserbezug sowie mit T€ 162 (Vorjahr: T€ 161) Kosten für den Strombezug.
41. Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** (T€ 711; Vorjahr: T€ 771) setzen sich im Wesentlichen aus der Wasserentnahmegebühr (T€ 265), der Konzessionsabgabe an die Stadt Melle (T€ 150) sowie Hebedienstkosten (T€ 133) zusammen. Die Konzessionsabgabe wurde zur Erreichung des Mindestgewinns gekürzt.
42. Das **Betriebsergebnis** ist auf Vorjahresniveau bei T€ 228.

E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

43. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden sind.
44. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage Nr. VII dargestellt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

45. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 15. März 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

an das **Wasserwerk der Stadt Melle, Melle**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Melle, Melle, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 157 NComVG und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen

und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 157 NKomVG und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v2-hgb-ja-non-pie/ eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerkes.

Bremen, 15. März 2024

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Pencereci)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Tameling-Meyer)
Wirtschaftsprüfer"

46. Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Bremen, 15. März 2024



Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft


(Pencerci)
Wirtschaftsprüfer

(qualifiziert
elektronisch signiert)


(Tameling-Meyer)
Wirtschaftsprüfer

(qualifiziert
elektronisch signiert)

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage Nr.</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2023	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023	II
Anhang	III
Lagebericht	IV
Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023	V
Rechtliche, wirtschaftliche und technische Verhältnisse	VI
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	VII
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

**Wasserwerk der Stadt Melle,
Melle**

Bilanz

zum

31. Dezember 2023

AKTIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	145.968,20		136
2. Geleistete Anzahlungen	3.514,50		4
		149.482,70	140
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	478.572,78		466
2. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	479.160,68		417
3. Verteilungsanlagen	7.724.760,84		7.664
4. Messeinrichtungen	122.119,46		97
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	81.938,81		106
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	236.177,78		338
		9.122.730,35	9.087
		9.272.213,05	9.227
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		199.315,20	199
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.271.774,52		2.301
2. Forderungen gegen die Stadt Melle	86.950,33		65
3. Sonstige Vermögensgegenstände	61.907,63		129
		2.420.632,48	2.496
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		600.169,55	476
		3.220.117,23	2.972
C. Rechnungsabgrenzungsposten		-	0
Summe der Aktiva		12.492.330,28	12.398

PASSIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	3.500.000,00		3.500
II. Allgemeine Rücklage	4.584.012,69		3.623
III. Gewinnvortrag	146.758,49		961
IV. Jahresüberschuss	147.217,27		147
		8.377.988,45	8.231
B. Empfangene Ertragszuschüsse		25.954,00	31
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	1.849,41		-
2. Sonstige Rückstellungen	196.700,17		190
		198.549,58	190
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	983.253,72		1.042
2. Erhaltene Anzahlungen	2.201.967,92		2.136
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	428.061,21		501
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Melle	251.424,56		258
5. Sonstige Verbindlichkeiten	25.130,84		9
		3.889.838,25	3.946
Summe der Passiva		12.492.330,28	12.398

**Wasserwerk der Stadt Melle,
Melle**

Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr 2023

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023**

	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse	3.796.926,26	3.611
2. andere aktivierte Eigenleistungen	68.056,83	59
3. sonstige betriebliche Erträge	26.704,44	18
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	619.633,89	595
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	707.796,81	594
	1.327.430,70	1.188
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	704.753,73	626
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	212.096,45	200
	916.850,18	826
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	705.653,62	673
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	711.034,83	771
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20.320,80	20
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	60.291,45	61
10. Ergebnis nach Steuern	150.105,95	150
11. sonstige Steuern	2.888,68	3
12. Jahresüberschuss	147.217,27	147

**Wasserwerk der Stadt Melle,
Melle**

Anhang

Wasserwerk der Stadt Melle
Anhang für das Geschäftsjahr 2023

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss 2023 des Wasserwerkes der Stadt Melle wurde unter Beachtung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Niedersachsen (EigBetrVO) vom 12.07.2018 und den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Form und Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anlagennachweises entsprechen den Formblättern.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anlagevermögen

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu den Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben, sofern diese der Abnutzung unterliegen.

Das Sachanlagevermögen wird zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet und aktiviert. Die Herstellungskosten enthalten Material- und Fertigungseinzelkosten sowie angemessene Teile betrieblicher Gemeinkosten.

Ab 2003 werden die veranlagten Baukostenzuschüsse (Wasserversorgungsbeiträge und Erstattung der Hausanschlusskosten) bedingt durch eine Änderung der Steuergesetzgebung direkt von den entsprechenden Sachanlagen (Rohrnetz und Hausanschlüsse) abgesetzt.

Abnutzbare Gegenstände des Sachanlagevermögens werden entsprechend ihrer voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen reduziert. Alle Zugänge des Sachanlagevermögens wurden in 2023 linear abgeschrieben.

Bedingt durch die Unternehmenssteuerreform 2008 mit den geänderten Grenzwerten 2018, werden bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von über EUR 250 bis EUR 1.000 netto als Sammelposten erfasst und pauschal über 5 Jahre linear abgeschrieben.

Vorräte

Der Lagerbestand der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wird mit den durchschnittlichen Einstandspreisen bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit ihrem Nennwert angesetzt. Dem allgemeinen Ausfallrisiko wird durch eine pauschal gebildete Wertberichtigung Rechnung getragen. Bei den Forderungen aus Wasserversorgungsbeiträgen, die endlos gestundet sind und bei denen in nicht absehbarer Zeit ein Zahlungsausgleich erfolgen wird, wurde gemäß des Vorsichts- und Imparitätsprinzips eine Wertberichtigung vorgenommen. Sie werden im Jahresabschluss mit einem Erinnerungswert von einem Euro ausgewiesen. Die dazugehörigen Ertragszuschüsse werden ebenfalls analog wertberichtigt.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 haben die Stadt Melle und das Wasserwerk Melle zu § 2b UStG optiert und werden für die Umsatzsteuer zusammenveranlagt. Dadurch ergibt sich ein geänderter Ausweis der Forderungen aus der Umsatzsteuer unter den Forderungen gegen Gesellschafter und nicht mehr unter den Sonstigen Vermögensgegenständen.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die liquiden Mittel sind zum Nominalbetrag bilanziert.

Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen. Analog bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten, Einzahlungen soweit sie Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach dem Abschlussstichtag darstellen.

Ertragszuschüsse

Als Ertragszuschüsse werden die vor dem 31. Dezember 2002 veranlagten Baukostenzuschüsse ausgewiesen. Sie werden mit 5 Prozent der Ursprungsbeträge erfolgswirksam aufgelöst. Die nach dem 31.12.2002 veranlagten Baukostenzuschüsse werden direkt vom jeweiligen Anlagevermögen abgesetzt.

Rückstellungen

Für alle erkennbaren Risiken werden Rückstellungen bilanziert. Der Ansatz und die Bewertung der einzelnen Rückstellungen richtet sich nach den Vorgaben des HGB (Ansatz zum voraussichtlichen Erfüllungsbetrag, Abzinsung bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit den Abzinsungssätzen der Deutschen Bundesbank).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit den Rückzahlungsbeträgen bilanziert.

III. Erläuterungen zur Bilanz**Anlagevermögen:**

Im Geschäftsjahr 2023 wurden Investitionen in Höhe von TEUR 964 getätigt. Verrechnet wurden hiermit die erhaltenen Baukostenzuschüsse in Höhe von TEUR 210. Somit betragen die Nettozugänge des Anlagevermögens TEUR 754.

Als Anlage ist der Anlagenspiegel mit der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens dargestellt.

Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt lt. § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung TEUR 3.500 und ist voll eingezahlt. Die Jahresüberschüsse der Jahre 2017 bis 2021 über insgesamt EUR 961.108,21 wurden lt. Beschluss des Betriebsausschusses in die allgemeine Rücklage eingebucht.

Das Jahresergebnis 2022 in Höhe von EUR 146.758,49 soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden .

Der Jahresüberschuss 2023 in Höhe von EUR 147.217,27 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden und betrifft den einzigen Zugang zum Eigenkapital in 2023 (Anfangsstand TEUR 8.231, Endstand TEUR 8.378).

Rückstellungen

Für Verbindlichkeiten, die zwar dem Grunde nach, aber noch nicht in ihrer Höhe endgültig feststehen, sind Rückstellungen gebildet worden. Steuerrückstellungen wurden im Geschäftsjahr 2023 in Höhe von TEUR 2 (Vorjahr: TEUR 0) gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen haben sich im Geschäftsjahr 2023 wie folgt entwickelt:

	Stand am			Stand am
	01.01.2023	Zuführung	Entnahme	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR
Überstunden	22.600,00	21.000,00	22.600,00	21.000,00
Urlaubsansprüche	30.800,00	28.200,00	30.800,00	28.200,00
Prüfungs- und Beratungskosten	14.000,00	20.000,00	10.859,83	23.140,17

Berufsgenossenschaftsbeiträge	11.000,00	0,00	5.300,00	5.700,00
Beihilfen für Pensionäre	43.900,00	25.114,68	31.614,68	37.400,00
Beihilfen für Beschäftigte	49.500,00	1.200,00	1.300,00	49.400,00
Archivierungskosten	7.800,00	0,00	100,00	7.700,00
<u>Ausstehende Rechnungen</u>	<u>10.490,30</u>	<u>24.160,00</u>	<u>10.490,30</u>	<u>24.160,00</u>
	<u>190.090,30</u>	<u>119.674,68</u>	<u>113.064,81</u>	<u>196.700,17</u>

Verbindlichkeiten

Zum 31.12.2023 bestehen Verbindlichkeiten (VBKen) mit folgenden Restlaufzeiten:

	<u>Insgesamt</u>	<u>≤ 1 Jahr</u>	<u>1 - 5 Jahre</u>	<u>> 5 Jahre</u>
	EUR	EUR	EUR	EUR
VBKen gegenüber				
Kreditinstituten	983.253,72	163.400,03	466.348,47	353.505,22
	1.041.837,51	58.583,79	374.399,51	608.854,21
Erhaltene Anzahlungen				
auf Bestellungen	2.201.967,92	2.201.967,92	0,00	0,00
	2.136.125,17	2.136.125,17	0,00	0,00
VBKen aus Lieferungen				
und Leistungen	428.061,21	428.061,21	0,00	0,00
	500.567,04	500.567,04	0,00	0,00
Verbindlichkeiten				
gegenüber der Stadt	251.424,56	251.424,56	0,00	0,00
	258.091,91	258.091,91	0,00	0,00
Sonstige				
Verbindlichkeiten	25.130,84	25.130,84	0,00	0,00
	9.465,43	9.465,43	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	3.889.838,25	3.069.984,56	466.348,47	353.505,22
	<u>3.946.087,06</u>	<u>2.962.833,34</u>	<u>374.399,51</u>	<u>608.854,21</u>

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**Umsatzerlöse**

Die Entwicklung der Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr ist wie folgt:

	<u>2023</u>		<u>2022</u>	
	cbm	<u>EUR</u>	cbm	<u>EUR</u>
Verbrauchsgebühr	1.943.192	2.820.925,96	1.962.947	2.655.497,47
Grundgebühren		756.987,12		754.376,94
Bereitstellungsgebühren		10.392,00		14.376,00
Ausleihung Standrohr		15.731,50		21.241,07
<u>Erlöse aus Wasserverkauf</u>	1.943.192	3.604.036,58	1.962.947	3.445.491,48
Auflösung Ertragszuschüsse		28.125,24		9.635,21
<u>Erlöse aus Nebengeschäften</u>		164.764,44		156.145,87
<u>Summe der Umsatzerlöse</u>		<u>3.796.926,26</u>		<u>3.611.272,56</u>

Die Wasserfördermenge betrug im Jahr 2023 insgesamt 1.765.799 cbm. Gegenüber dem Vorjahr ist dieses eine Verminderung um 1,14 Prozent. Der Fremdwasserbezug betrug 301.427 cbm (Vorjahr 302.136 cbm).

Der Bezugspreis hat sich gegenüber 2022 um 0,08 EUR auf 1,10 erhöht.

Durch die vertragliche Mindestabnahmemenge vom Wasserbeschaffungsverband Kreis Herford-West ab dem 01.01.2013 von jährlich 300.000 cbm erfolgt die Wasserabgabe aus einem Mix von Eigenförderung und Fremdwasserbezug. Durch den Fremdwasserbezug reduziert sich die Eigenförderung und trägt somit zur Entlastung und Schonung der eigenen Wasservorkommen bei.

Die Verbrauchsgebühren sind anhand der Wasserfördermenge unter Berücksichtigung eines fiktiven Wasserverlustes von 6,0 Prozent ermittelt worden (Vorjahr 6,0 Prozent).

Die Verbrauchsgebühr von 1,46 Euro je cbm Frischwasser ist in 2023 gegenüber dem Vorjahr (1,36 EUR) um 0,10 EUR gestiegen, die Grundgebühr ist gleichgeblieben.

Bedingt durch die Anschlussstätigkeiten und die dadurch vermehrte Anzahl an installierten Wasserzählern erhöhen sich die Erlöse aus Grundgebühren im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr leicht.

Die Auflösung der Ertragszuschüsse erfolgt mit 5 % der Ursprungsbeträge und reduziert sich jährlich gemäß der Planung.

Personalaufwand

Im Berichtsjahr wurden durchschnittlich beschäftigt (ohne Altersteilzeit):

<u>Lohnempfänger:</u>	<u>in 2023</u>	<u>in 2022</u>
a) Vollzeitbeschäftigte	6	6
b) Teilzeitbeschäftigte	0	0
<u>Gehaltsempfänger (einschl. Betriebsleiter):</u>		
a) Vollzeitbeschäftigte	5	5
b) Teilzeitbeschäftigte	4	4

Für die Beschäftigten entstanden folgende Personalaufwendungen:	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	EUR	EUR
Löhne	304.013,07	258.103,07
Gehälter	400.740,66	367.860,15
Soziale Abgaben	124.662,59	124.788,24
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>87.433,86</u>	<u>74.893,95</u>
	<u>916.850,18</u>	<u>825.645,41</u>

Der Personalaufwand hat sich insgesamt erhöht, da im Berichtsjahr ein vollzeitbeschäftigter Lohnempfänger und eine teilzeitbeschäftigte Gehaltsempfängerin nunmehr ganzjährig berücksichtigt wurden.

Außerdem gab es keine Ausfälle durch längere Krankheit und die Corona Zulage wurde gezahlt.

V. Betriebsausschuss und Betriebsleitung

Der Betriebsausschuss setzte sich zusammen aus folgenden:

- Ratsmitgliedern:

Jan Lütkemeyer (Vorsitzender), Landwirt
Mathias Otto (stell. Vorsitzender), IT Projektmanager
Lars Albertmelcher, Sparkassenbetriebswirt
Harald Kruse, Sparkassenbetriebswirt
Hermann Strathmann, Landwirtschaftsmeister
Hauke Dammann, Berufsschullehrer
Karin Kattner-Tschorn, Sporttherapeutin
Detlef Weitkamp, Rentner
Malina Kruse-Wiegand, Kulturwissenschaftlerin (M.A.)
Georg Trenkler, Selbständig
Edith Kaase, Heilpraktikerin
Falk Landmeier (Grundmandat), Fachinformatiker

- Betriebsangehörigen:

Torsten Thöle, Monteur
Andreas Martinetz, Monteur
Sascha Rosendahl, Monteur
Markus Niehaus, Monteur

- Sonstige (VERDI):

Uwe Mithöfer, Verwaltungsfachangestellter

Bürgermeisterin:

Jutta Dettmann

Betriebsleiter:

Klaus Leimbrock

VI. Vergütung des Betriebsleiters

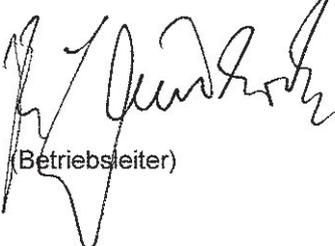
Der Betriebsleiter hat im Geschäftsjahr 2023 eine Vergütung in Höhe von EUR 76.173,00 erhalten.

VII. Verwendung des Jahresabschlusses

Der Jahresüberschuss 2023 in Höhe von EUR 147.217,27 ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Melle, den 06.03.24

Wasserwerk der Stadt Melle



(Betriebsleiter)

Entwicklung des Anlagevermögens

zum

31. Dezember 2023

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2023

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2023	01.01.2023	Zugänge	Abgänge	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1. Wasserrechte, Nutzungsrechte	442.953,56	39.078,75	0,00	0,00	482.032,31	306.917,95	29.146,16	0,00	336.064,11	145.968,20	136.035,61
2. Geleistete Anzahlungen	3.514,50	0,00	0,00	0,00	3.514,50	0,00	0,00	0,00	0,00	3.514,50	3.514,50
	446.468,06	39.078,75	0,00	0,00	485.546,81	306.917,95	29.146,16	0,00	336.064,11	149.482,70	139.550,11
II. Sachanlagen											
1. Grundst. u. grundst.gleiche Rechte m. Geschäfts-, Betriebs-u. anderen Bauten	1.259.231,05	27.550,08	0,00	0,00	1.286.781,13	793.570,43	14.637,92	0,00	808.208,35	478.572,78	465.660,62
2. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	1.617.292,37	35.931,93	3.345,00	69.506,89	1.719.386,19	1.200.649,44	42.921,07	3.345,00	1.240.225,51	479.160,68	416.642,93
3. Verteilungsanlagen:											
a) Speicherung	5.972.495,50	2.265,73	0,00	11.361,37	5.986.122,60	3.170.267,82	161.077,06	0,00	3.331.344,88	2.654.777,72	2.802.227,68
b) Rohrnetz und Hausanschlüsse	21.305.643,81	505.570,82	339.201,14	103.369,68	21.575.383,17	16.443.545,01	397.861,68	336.006,64	16.505.400,05	5.069.983,12	4.862.098,80
4. Messeinrichtungen	128.770,54	56.256,67	0,00	0,00	185.027,21	32.069,88	30.837,87	0,00	62.907,75	122.119,46	96.700,66
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	464.810,82	5.127,44	4.261,79	0,00	465.676,47	358.827,59	29.171,86	4.261,79	383.737,66	81.938,81	105.983,23
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	337.990,30	82.425,42	0,00	-184.237,94	236.177,78	0,00	0,00	0,00	0,00	236.177,78	337.990,30
	31.086.234,30	715.128,09	346.807,93	0,00	31.454.554,55	21.998.930,17	676.507,46	343.613,43	22.331.824,20	9.122.730,35	9.087.304,22
III. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anlagevermögen	31.532.702,45	754.206,84	346.807,93	0,00	31.940.101,36	22.305.848,12	705.653,62	343.613,43	22.667.888,31	9.272.213,05	9.226.854,33

**Wasserwerk der Stadt Melle,
Melle**

Lagebericht

Lagebericht des Wasserwerks der Stadt Melle zum Wirtschaftsjahr 2023

I. Grundlagen des Eigenbetriebs

1. Aufgaben des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb „Wasserwerk der Stadt Melle“ dient der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser. Die Wasserversorgung ist eine der Kernaufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. Hierbei sind die Versorgungssicherheit und die Qualität des Trinkwassers für den Kunden von größter Bedeutung. Hinzu kommen mittel- bis langfristig die Herausforderungen, die sich aus dem demographischen Wandel und steigendem Alter der Infrastruktur ergeben.

2. Forschung und Entwicklung

Das Wasserwerk Melle betreibt keine Forschung im engen Sinne.

Seit vielen Jahren engagiert sich das Wasserwerk im Grundwasserschutz. Neben einer Beratung der Landwirte in den Wasserschutzgebieten (Ausgaben im Berichtsjahr 45 T€) werden dort auch freiwillige Vereinbarungen für die Landwirte zu einer grundwasserschutzorientierten Feldbearbeitung (Ausgabevolumen 95 T€) angeboten (Diese Ausgaben konnten überwiegend aus Zuweisungen des Landes Niedersachsen gedeckt werden). Im Berichtsjahr sind die Nitratwerte in unseren Förderbrunnen konstant geblieben bzw. leicht gesunken. Für die Grundwasserschutzkooperation Melle-Wittlage erfolgt die Geschäftsführung seit 2012 durch den Wasserverband Wittlage. Um stärkere Erfolge im Grundwasserschutz zu erzielen, wurden in der Kooperation veränderte Schwerpunkte in der Beratung und den angebotenen Maßnahmen vereinbart.

Zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben erfolgte in 2013 der Startschuss zur Einführung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001. Ziel ist die Betrachtung und Bewertung der wesentlichen Energieflüsse im Unternehmen. In 2015 wurde das System vollständig eingeführt und ein entsprechendes Zertifikat verliehen. Im Berichtsjahr wurde das vorgeschriebene Audit erfolgreich absolviert.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche branchenbezogene Rahmenbedingungen/ Geschäftsverlauf

Das Wasserwerk der Stadt Melle erstellt seine Leistungen wirtschaftlich unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und kann somit dem Kunden Trink-

wasser zu einem angemessenen Preis anbieten. Nach mehreren Jahren mit Gebührenüberschüssen mussten die Gebührensätze zur Kostendeckung ab 2021 schrittweise angehoben werden. Nach einer Erhöhung zum 01.01.2023 um 10 ct/cbm erfolgte zum 01.01.2024 eine nochmalige Erhöhung um 26 ct/cbm.

2. Geschäftsverlauf

Das Wasserwerk hat in den letzten Jahren die im Versorgungskonzept 2008 aufgezeigten Investitionsschwerpunkte abgearbeitet. Auch in den Folgejahren werden Sanierungen an den Brunnen und Hochbehältern ein Investitionsschwerpunkt sein, da diese durchschnittlich schon mehr als 40 Jahre in Betrieb sind. Für die nächsten drei Behälter liegt ein Sanierungskonzept vor. Im Berichtsjahr wurden die Planungen für den Neubau des Hochbehälters Wellingholzhausen begonnen, der in den Jahren 2024 und 2025 umgesetzt werden soll. Größeren Raum müssen in den nächsten Jahren zudem Konzepte zur nachhaltigen Sanierung und Finanzierung des Leitungsnetzes einnehmen. Durch die Fortschreibung des Versorgungskonzepts haben sich weitere Herausforderungen für Wasserförderung oder –bezug ergeben. Für den Erwerb eines Grundstücks für einen Neubau des Verwaltungsgebäudes wurde im Berichtsjahr im Betriebsausschuss ein Grundsatzbeschluss gefasst.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 1.943.192 cbm (Vorjahr 1.962.947 cbm) Trinkwasser an die Kunden abgegeben. Aus unseren eigenen 11 Brunnen wurden dabei 1.765.799 cbm (Vorjahr 1.786.105 cbm) Wasser gefördert. Über die Verbundleitung wurden 301.422 cbm (Vorjahr 302.136 cbm) vom WBV Kreis Herford-West bezogen. Die Wasserförderung/-bezug liegt damit aus klimatischen Gründen um knapp 1 % unter dem Vorjahr. Die Prognosen im aktuellen Wasserversorgungskonzept gehen mittel- bis langfristig von einem deutlichen Anstieg des Wasserbedarfs aus. Als Fazit stellen die Gutachter fest, dass bei steigendem Wasserbedarf ein Zukauf von außerhalb erfolgen muss.

Unter dem Aspekt Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit sind auch weiterhin ausreichend Investitionen zu tätigen. Grundsätzlich ist das Rohrnetz in einem guten Zustand. Regelmäßige Erneuerungsinvestitionen tragen wesentlich zum Erhalt dieses Zustands bei und verhindern einen Investitionsstau zu Lasten späterer Generationen. Im Wirtschaftsjahr 2023 sind nach Abzug der verrechneten Einzahlungen aus Baukostenzuschüssen insgesamt 754 T€ in die Wasserversorgung investiert worden (Vorjahr 1.212 T€). Zum 31.12.2023 betrug der Bestand an unfertigen Anlagen 236 T€ (Vorjahr 338 T€). Die Investitionen blieben aufgrund von Kapazitätsengpässen in der Bauwirtschaft hinter den Planzahlen zurück.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage: Darstellung, Analyse, Beurteilung
a) Vermögenslage

Bedingt durch die Investitionstätigkeit im Berichtsjahr betrug der Anteil des Anlagevermögens 74,2 % (im Vorjahr 73,4 %). Die hohe Anlagevermögensquote spiegelt auch die hohen Fixkosten in der Wasserversorgung wider.

b) Finanzlage

Die Eigenkapitalausstattung des Wasserwerkes der Stadt Melle ist die Basis für die zukünftigen Herausforderungen. Zum 31.12.2023 betrug das Eigenkapital 8.378 T€ (Vorjahr 8.231 T€). Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme zum 31.12.2023 ist mit 67,1 Prozent als gut anzusehen (Vorjahr 66,4 Prozent). In der Gesamtheit ist das Anlagevermögen zu 90,4 Prozent durch das Eigenkapital gedeckt (Vorjahr 90,6 Prozent).

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte in 2023 durch die Baukostenzuschüsse der Abnehmer, die Abschreibungen und den Jahresüberschuss. Aufgrund der unterplanmäßigen Investitionen musste die eingeräumte Kreditermächtigung noch nicht in Anspruch genommen werden.

c) Ertragslage

Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2023 beträgt 147 T€ (Vorjahr 147 T€). Damit wurde der steuerlich notwendige Mindestgewinn erreicht. An die Stadt Melle wurde eine Konzessionsabgabe in Höhe von 150 T€ (Vorjahr 200 T€) gezahlt. Das Ergebnis vor Steuern liegt auf Vorjahresniveau bei 208 T€. Die Gesamtleistung 2023 stieg gegenüber dem Vorjahr auf 3.892 T€ an (Vorjahr 3.688 T€).

Der Personalaufwand berücksichtigt die Vergütung der insgesamt 14 Mitarbeiter*innen (auf 12,55 Stellen), die zur Sicherstellung der Aufgabenerledigung des Wasserwerks und damit zum Unternehmenserfolg beitragen. Die Personalaufwandsquote in 2023 betrug 23,6 Prozent (Vorjahr 23,9 Prozent).

Beim Einkauf von Fremdleistungen (Material, Bauleistungen) sind messbare Preissteigerungen zu verzeichnen. Der Strombezug war im Berichtsjahr noch durch einen laufenden Vertrag zu guten Konditionen gesichert. Aufgrund einer Neuausschreibung steigt hier der Aufwand ab 2024 deutlich.

III. **Prognosebericht**

Auch in Zukunft wird das Handeln des Wasserwerks der Stadt Melle durch die Sicherstellung der Versorgung, die Qualität des Trinkwassers und die wirtschaftliche und effiziente Leistungserstellung unter Aspekten der Nachhaltigkeit bestimmt sein.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserwerkes werden nach heutiger Einschätzung in den kommenden Jahren von größeren Herausforderungen geprägt.

Das aktuelle Wasserversorgungskonzept prognostiziert im Zuge des Klimawandels einen deutlich steigenden Wasserbedarf bis zum Jahr 2050. Maßnahmen zur Erkundung einer zusätzlichen Grundwasserförderung im Stadtgebiet waren nicht erfolgreich. Empfohlen wird jedoch vorrangig der Bau einer Verbundleitung zu einem Nachbarversorger. Die Umsetzung i. V. m. einer notwendigen Erhöhung des Speichervolumens wird in den kommenden Jahren erhöhte Investitionen erforderlich machen.

Die o.g. Investitionen werden vorrangig aus eigenen Mitteln und Abschreibungen, Baukostenzuschüssen und durch die Einräumung entsprechender Kreditermächtigungen finanziert. Es ist zu prüfen, ob es darüber hinaus ggf. einer Kapitalerhöhung der Stadt Melle bedarf.

IV. **Wesentliche Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung**

Die Risiken und Chancen des Wasserwerks der Stadt Melle werden wie folgt dargestellt:

Die technischen Risiken, denen die Anlagen ausgesetzt sind, werden durch ständige Inspektion und Modernisierung soweit wie möglich beherrscht. Bei teilweisem Ausfall der eigenen Wasserförderung hilft einerseits das interne Verbundsystem zwischen den Versorgungsräumen. Andererseits wird durch die Verbundleitung zum WBV Kreis Herford-West die Versorgungssicherheit hergestellt. Längere Stromausfälle an einzelnen Anlagen können durch eigene Notstromaggregate aufgefangen werden. Zudem wird an einer verstärkten Notfallvorsorgeplanung gearbeitet (inkl. Beschaffung weiterer Notstromaggregate).

Wirtschaftliche Risiken bestehen nicht, da der Eigenbetrieb alle seine Kosten durch Gebühren decken kann. Der Anschluss- und Benutzungszwang führt zu geringen Schwankungen beim Wasserabsatz. Durch die satzungsgemäße Haftung der Grundstückseigentümer gibt es keine nennenswerten Zahlungsausfälle.

Durch die Kündigung des Dienstleistungsvertrags für die Verbrauchsabrechnung Wasser/Abwasser durch E.ON besteht die Notwendigkeit, zum 01.01.2025 ein neues Verfahren zu implementieren bzw. einen neuen Dienstleister zu beauftragen. Gelingt die Umsetzung nicht fristgerecht, kommt es ggf. zu Liquiditätsengpässen.

Rechtliche Risiken bestehen im Falle der Überschreitung genehmigter Wasserrechte. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück hat erste Bußgeldverfahren gegen Wasserversorger wg. Überschreitung von Jahresmengen eingeleitet. Bei weiter steigendem Wasserbedarf kann dies auch in Melle der Fall sein. Die Verfahren werden in Melle dann gegen den Betriebsleiter eröffnet. Um entsprechende Verfahren zu verhindern, sind ggf. Appelle und Nutzungsverbote auszusprechen.

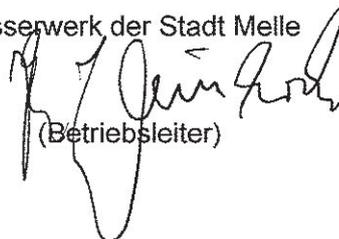
Strukturelle Risiken ergeben sich aus der Größe und Organisationsform des Wasserwerks. Die steigenden Herausforderungen in der Wasserwirtschaft werden nur durch eine leistungsfähigere Unternehmensform zu meistern sein. Zusätzliches Personal und Nachbesetzungen aufgrund der Altersstruktur sind auf Basis des Tarifrechts im öffentlichen Dienst insbesondere in den technischen Berufen schwer darzustellen.

Auf Grund des Ukraine Krieges waren schon deutliche Erhöhungen beim Materialaufwand zu verzeichnen. Absehbare Preissteigerungen bei Material und Fremdleistungen wurden daher im Wirtschaftsplan und der Gebührenkalkulation 2024 berücksichtigt. Weitergehende wirtschaftliche Folgen sind derzeit noch nicht absehbar.

Chancen bestehen für die Zukunft in der Verbesserung der Nitratwerte durch noch größere Anstrengungen beim Grundwasserschutz.

Melle, 06.03.24

Wasserwerk der Stadt Melle



(Betriebsleiter)

**Wasserwerk der Stadt Melle,
Melle**

**Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023**

Erläuterungen zur Bilanz

1. Aktivseite

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	€ <u>149.482,70</u>
(31.12.2022 €	139.550,11)

Entwicklung:

	€
Stand am 1. Januar 2023	139.550,11
Zugänge	39.078,75
Abschreibungen	29.146,16
Stand am 31. Dezember 2023	149.482,70

Die Zugänge betreffen ausschließlich Wasser- und Nutzungsrechte.

II. Sachanlagen

	€ <u>9.122.730,35</u>
(31.12.2022 €	9.087.304,22)

Entwicklung:

	€
Stand am 1. Januar 2023	9.087.304,22
Zugänge	715.128,09
Abgänge zu Restbuchwerten	-3.194,50
Abschreibungen Zugänge	676.507,46
Stand am 31. Dezember 2023	9.122.730,35

Von den Zugängen entfallen auf:

	€
Grundstücke und Bauten	27.550,08
Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	35.931,93
Verteilungsanlagen: Speicherung	2.265,73
Verteilungsanlagen: Rohrnetz und Hausanschlüsse	505.570,82
Messeinrichtungen	56.256,67
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.127,44
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	82.425,42
Insgesamt	715.128,09

Die Zugänge sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Absetzung der von den Lieferanten gewährten Rabatte und Skonti bewertet worden.

Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der linearen Methode ermittelt.

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	€ <u>199.315,20</u>
	(31.12.2022 € 198.723,63)

Die Vorräte wurden zum Bilanzstichtag durch eine Stichtagsinventur nachgewiesen. Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte zu durchschnittlichen Einstandspreisen. Es handelt sich beim Lagerbestand im Wesentlichen um Bau- und Installationsstoffe.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

€ 2.271.774,52
(31.12.2022 € 2.301.352,48)

Zusammensetzung im Einzelnen:

	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
Abrechnung Inkasso durch E.ON Energie Deutschland GmbH	1.917.716,90	1.952.155,26
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	535.230,18	560.246,90
Forderungen aus gestundeten Veranlagungen	138.869,67	138.869,67
Reste auf Abschlagszahlungen E.ON Energie Deutschland GmbH	43.946,74	57.449,57
Wassergeldreste Sammelkonto	49.487,01	11.402,06
Abrechnung Inkasso durch E.ON Energie Deutschland GmbH EBL	12.342,89	30.079,13
Korrekturkonto Forderungssammelkonto	-849,24	-849,24
Wertberichtigungen auf Forderungen	-424.969,63	-448.000,87
Insgesamt	2.271.774,52	2.301.352,48

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen zu ca. T€ 378 aus gestundeten Altforderungen, die überwiegend als Grundschulden eingetragen sind. Dementsprechend hoch sind auch die Wertberichtigungen auf Forderungen. Diese werden jährlich neu ermittelt und an das neue Ausfallrisiko angepasst. Gegenüber dem Vorjahr sind die Wertberichtigungen auf Forderungen rückläufig.

2. Forderungen gegen die Stadt Melle	€ <u>86.950,33</u>
(31.12.2022 €	65.259,64)

Die Forderungen gegen die Stadt Melle bestehen im Wesentlichen aus Umsatzsteuerforderungen (T€ 77).

3. Sonstige Vermögensgegenstände	€ <u>61.907,63</u>
(31.12.2022 €	129.268,64)

Im Wesentlichen enthalten die sonstigen Vermögensgegenstände Forderungen aus Körperschaftsteuer- (T€ 5), Gewerbesteuer- (T€ 29) und Stromsteuererstattungen (T€ 20).

III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	€ <u>600.169,55</u>
(31.12.2022 €	476.162,32)

Zusammensetzung:

	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
Guthaben bei Kreditinstituten	594.055,62	472.704,16
Kasse	6.113,93	3.458,16
Insgesamt	600.169,55	476.162,32

Die Bestände sind durch das Kassenprotokoll und die Saldenbestätigung nachgewiesen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten	€ <u>0,00</u>
(31.12.2022 €	375,50)

2. Passivseite

A. Eigenkapital

I. Stammkapital	€	<u>3.500.000,00</u>
(31.12.2022	€	3.500.000,00)

Der Ausweis entspricht § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung in der geänderten Fassung vom 7. Oktober 2020. Die Stadt Melle hält 100 % des Stammkapitals.

II. Allgemeine Rücklage	€	<u>4.584.012,69</u>
(31.12.2022	€	3.622.904,48)

Die Jahresgewinne der Jahre 2017 bis 2021 in Höhe von € 961.108,21 sind gemäß Beschluss des Rates der Stadt Melle vom 5. Juli 2023 in die allgemeine Rücklage eingestellt worden.

III. Gewinnvortrag	€	<u>146.758,49</u>
(31.12.2022	€	961.108,21)

Der Jahresüberschuss 2022 in Höhe von € 146.758,49 ist gemäß Beschluss des Rates der Stadt Melle vom 5. Juli 2023 auf neue Rechnung vorgetragen worden.

IV. Jahresüberschuss	€	<u>147.217,27</u>
(31.12.2022	€	146.758,49)

Über die Verwendung des Jahresüberschusses des Berichtsjahres entscheidet der Rat der Stadt Melle.

B. Empfangene Ertragszuschüsse	€	<u>25.954,00</u>
	(31.12.2022 €	31.048,00)

Entwicklung:

	€
Stand am 1. Januar 2023	31.048,00
Auflösung	5.094,00
Stand am 31. Dezember 2023	25.954,00

C. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen	€	<u>1.849,41</u>
	(31.12.2022 €	0,00)

2. Sonstige Rückstellungen	€	<u>196.700,17</u>
	(31.12.2022 €	190.090,30)

	Stand am 1.1.2023	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand am 31.12.2023
	€	€	€	€	€
Beihilfen	93.400,00	29.840,78	3.073,90	26.314,68	86.800,00
Urlaub	30.800,00	30.800,00	0,00	28.200,00	28.200,00
ausstehende Rechnungen	10.490,30	10.490,30	0,00	24.160,00	24.160,00
Prüfungs- und Beratungs- kosten	14.000,00	10.859,83	0,00	20.000,00	23.140,17
Überstunden	22.600,00	22.600,00	0,00	21.000,00	21.000,00
Archivierungskosten	7.800,00	0,00	100,00	0,00	7.700,00
Berufsgenossenschaft	11.000,00	5.151,10	148,90	0,00	5.700,00
Insgesamt	190.090,30	109.742,01	3.322,80	119.674,68	196.700,17

Die Rückstellungen sind nach dem Ergebnis unserer Prüfung in ausreichender Höhe gebildet worden und decken den voraussichtlichen Bedarf.

D. Verbindlichkeiten**1. Verbindlichkeiten gegenüber
Kreditinstituten**

	€ <u>983.253,72</u>
(31.12.2022 €	1.041.837,51)

Zum 31. Dezember 2023 bestehen Darlehen bei der Sparkasse Melle in Höhe von € 111.830,00, bei der DZ HYP in Höhe von € 394.959,72 und bei der KfW in Höhe von € 476.464,00. Die Darlehen wurden im Berichtsjahr mit insgesamt € 58.583,79 planmäßig getilgt. Neue Darlehen wurden nicht aufgenommen.

2. Erhaltene Anzahlungen

	€ <u>2.201.967,92</u>
(31.12.2022 €	2.136.125,17)

Unter diese Bilanzposition werden die erhaltenen Abschläge auf Wasserlieferungen ausgewiesen, die zum Bilanzstichtag aufgrund der rollierenden Ablesung eine Abrechnung im laufenden Geschäftsjahr erhalten haben.

**3. Verbindlichkeiten aus
Lieferungen und Leistungen**

	€ <u>428.061,21</u>
(31.12.2022 €	500.567,04)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden in einer Nebenbuchhaltung geführt und sind zum Bilanzstichtag durch eine Saldenliste belegt.

4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Melle	€	<u>251.424,56</u>
	(31.12.2022 €	258.091,91)

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Melle bestehen im Wesentlichen aus der Zahlung der Konzessionsabgabe (T€ 150) sowie der Abrechnung für die Kanalgebühr (T€ 37).

5. Sonstige Verbindlichkeiten	€	<u>25.130,84</u>
	(31.12.2022 €	9.465,43)

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten für Strombezugskosten (T€ 13) sowie abzuführender Lohn- und Kirchensteuer (T€ 10).

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse	€	<u>3.796.926,26</u>
	(2022 €	3.611.272,56)

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2023	2022
	€	€
Wasserverkauf		
Grundgebühren	756.987,12	754.376,94
Verbrauchsgebühren	2.820.925,96	2.655.497,47
Sonstige Erlöse	26.123,50	35.617,07
Nebengeschäfte	164.764,44	156.145,87
Entnahme Baukostenzuschüsse	28.125,24	9.635,21
Insgesamt	3.796.926,26	3.611.272,56

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 1.943 Tcbm (Vorjahr: 1.963 Tcbm) Wasser veräußert. Der Preis pro cbm ist von € 1,36 im Vorjahr auf € 1,46 im Berichtsjahr gestiegen. Die Anzahl der Hausanschlüsse ist von 11.831 auf 11.910 gestiegen.

2. Andere aktivierte Eigenleistungen	€	<u>68.056,83</u>
	(2022 €	58.964,02)

3. Sonstige betriebliche Erträge	€	<u>26.704,44</u>
	(2022 €	18.366,60)

Zusammensetzung:

	2023	2022
	€	€
Erstattung Stromsteuer	11.294,72	10.000,00
Versicherungsentschädigungen	10.527,68	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3.322,80	3.224,00
Miet- und Pachteinnahmen	495,00	495,00
Sonstiges	1.064,24	4.647,60
Insgesamt	26.704,44	18.366,60

4. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	€ <u>619.633,89</u>
	(2022 € 594.514,93)

Die Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2023	2022
	€	€
Fremdwasserbezug	332.545,17	309.240,62
Strombezugskosten	161.583,16	160.525,63
Materialverbrauch	109.184,60	109.249,11
Brenn- und Schmierstoffe	16.320,96	15.499,57
Insgesamt	619.633,89	594.514,93

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	€ <u>707.796,81</u>
	(2022 € 593.577,42)

Diese betreffen hauptsächlich die durch Fremdfirmen ausgeführten Unterhaltungsarbeiten an den Wassergewinnungs- und -verteilungsanlagen. Des Weiteren sind im Berichtsjahr Aufwendungen für Trinkwasseruntersuchungen in Höhe von insgesamt € 25.146,70 (Vorjahr: € 20.399,32) angefallen.

5. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter	€ <u>704.753,73</u>
	(2022 € 625.963,22)

Der Anstieg der Löhne und Gehälter gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen bedingt durch die Zahlung von Corona-Zulagen in 2023.

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	€ <u>212.096,45</u>
	(2022 € 199.682,19)

Es entfallen auf:

	2023	2022
	€	€
Sozialabgaben	124.662,59	114.285,91
AG-Anteil VBL, Beamtenumlage	57.587,07	61.672,41
Beihilfen	29.846,79	13.221,54
Berufsgenossenschaftsbeiträge Monteure	0,00	10.502,33
Insgesamt	212.096,45	199.682,19

6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

€ 705.653,62
(2022 € 672.796,84)

Die Abschreibungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2023	2022
	€	€
Immaterielle Vermögensgegenstände	29.146,16	21.838,91
Sachanlagen	676.507,46	650.957,93
Insgesamt	705.653,62	672.796,84

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

€ 711.034,83
(2022 € 771.418,14)

Zusammensetzung:

	2023	2022
	€	€
Wasserentnahmegebühr	264.869,70	267.915,75
Konzessionsabgabe	150.000,00	200.000,00
Hebedienstkosten	133.434,12	132.895,92
Beiträge und Versicherungsprämien	39.770,75	38.196,85
Bürobedarf	22.711,57	17.351,90
Prüfungs-, Rechts- und Beratungskosten	23.836,90	61.752,68
Finanzhilfen zum Trinkwasserschutz	21.773,72	7.589,24
Bücher und Zeitschriften	8.550,07	7.345,87
Verwaltungskostenbeitrag	6.650,00	6.650,00
Porto und Telefongebühren	5.364,30	5.485,64
Sitzungsgelder	4.403,00	4.323,00
Schulungs- und Fortbildungskosten	4.299,60	7.019,50
Verluste aus dem Abgang von Sachanlagevermögen	3.194,50	0,00
Müll- und Kanalgebühren	1.427,25	1.416,96
Bewirtungskosten	1.342,22	2.768,09
Forderungsverluste	1.207,12	2.520,14
Sonstiges	18.200,01	8.186,60
Insgesamt	711.034,83	771.418,14

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	€ <u> 20.320,80</u>
	(2022 € 19.744,60)

Die Zinsaufwendungen entfallen im Wesentlichen auf Darlehenszinsen (T€ 19).

9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	€ <u> 60.291,45</u>
	(2022 € 61.286,19)

Im Einzelnen:

	2023	2022
	€	€
Körperschaftsteuer	31.081,00	31.590,00
Solidaritätszuschlag	1.709,45	1.737,19
Gewerbesteuer	27.501,00	27.959,00
Insgesamt	60.291,45	61.286,19

10. Ergebnis nach Steuern	€ <u> 150.105,95</u>
	(2022 € 149.619,65)

11. Sonstige Steuern	€ <u> 2.888,68</u>
	(2022 € 2.861,16)

Im Einzelnen:

	2023	2022
	€	€
Grundsteuer	2.035,55	2.008,03
Kfz-Steuer	853,13	853,13
Insgesamt	2.888,68	2.861,16

12. Jahresüberschuss	€ <u> 147.217,27</u>
	(2022 € 146.758,49)

Der Betriebsleiter schlägt vor, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

**Wasserwerk der Stadt Melle,
Melle**

**Rechtliche, wirtschaftliche
und technische Verhältnisse**

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Wasserwerk der Stadt Melle.
Sitz:	Melle.
Rechtsform:	Eigenbetrieb der Stadt Melle.
Gegenstand des Unternehmens:	Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser.
Betriebssatzung:	Im Berichtsjahr galt die Betriebssatzung in der Fassung vom 9. Oktober 2020, die ab dem 1. November 2020 in Kraft getreten ist.
Gesellschafter:	Stadt Melle.
Stammkapital:	€ 3.500.000,00.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr.
Organe:	- Betriebsleitung, - Betriebsausschuss.
Betriebsleitung:	Herr Klaus Leimbrock.
	Das Wasserwerk wird von der Betriebsleitung nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften selbstständig geleitet. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Wasserwerks verantwortlich. Sie hat die Bürgermeisterin der Stadt Melle über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
Betriebsausschuss:	Dem Betriebsausschuss gehören elf Mitglieder des Rates der Stadt Melle, vier Vertreter des Betriebes und ein Vertreter des Personalrats an. Bezüglich der Zusammensetzung des Betriebsausschusses verweisen wir auf die Angaben des Eigenbetriebs im Anhang.
Steuerliche Verhältnisse:	Der Eigenbetrieb ist bei Finanzamt Osnabrücker Land unter der Steuernummer 65/200/05073 registriert. Der Eigenbetrieb ist körperschafts- und umsatzsteuerpflichtig. Die Veranlagungen sind bis einschließlich 2022 erfolgt.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Verbrauchsabrechnung - mit Ausnahme der schwer ablesbaren Zähler - wird von der E.ON Energie Deutschland GmbH, Vertriebsniederlassung Osnabrück, durchgeführt, die auch die Resteverwaltung und das Mahnwesen betreibt. Die Verbrauchsabrechnung erfolgt jährlich in Form des rollierenden Verfahrens. Es werden den Kunden elf Abschlagszahlungen nach Maßgabe des Vorjahresverbrauches in Rechnung gestellt. Anschließend erfolgt die Schlussrechnung.

Ab dem 1. Januar 2023 beträgt die Verbrauchsgebühr € 1,46/cbm (im Vorjahr € 1,36/cbm) netto. Für Grundstücke, die an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden können, wird ein Wasserversorgungsbeitrag erhoben. Der Beitrag wird nach dem Gesamtanlagenprinzip ermittelt und betrug in 2023 € 4,85 je qm (Vorjahr € 4,75 je qm) netto. Die Hausanschlusskosten werden unter Berücksichtigung angemessener Gemeinkostenzuschläge zu den Selbstkosten berechnet.

Technische Verhältnisse

Die Wassergewinnung und -aufbereitung erfolgen in eigenen Anlagen.

		2023	2022
7 Hochbehälter	cbm	8.385,00	8.385,00
3 Tiefbehälter	cbm	1.705,00	1.705,00
Leitungsnetz	km	364,56	364,65
Hausanschlüsse	Anzahl	11.910	11.831
Wasserzähler	Anzahl	12.966	12.907
Wasserförderung	cbm	1.765.799	1.786.105
Fremdwassernutzung	cbm	301.427	302.136
Wasserabgabe	cbm	1.943.192	1.962.947
Leitungsverluste	cbm	124.034	125.294
	%	6	6
Durchschn. Tagesabgabe	cbm	5.323,81	5.377,94

**Wasserwerk der Stadt Melle,
Melle**

**Fragenkatalog zur Prüfung der
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse
nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

FRAGENKREIS 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

<p>a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung?</p> <p>Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)?</p> <p>Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?</p>	<p>Nach § 5 (2) der Betriebssatzung in der Fassung vom 7. Oktober 2020 soll vor der Erteilung von Weisungen durch den/die Bürgermeister/in die Betriebsleitung gehört werden. Nach § 3 (1) der Betriebssatzung wird vom Rat der Stadt Melle eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte nach § 3 (2) der Betriebssatzung selbständig.</p> <p>Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses regelt § 4 (3) der Betriebssatzung. Die Stundung, der Erlass und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bei einer bestimmten Wertgrenze übersteigenden Forderung obliegen nach § 4 (3) der Betriebssatzung dem Betriebsausschuss.</p> <p>Darüber hinaus gibt es keine entsprechenden Anweisungen.</p> <p>Diese Aufgaben der Betriebsleitung und die Einbindung des Betriebsausschusses in die Entscheidungsprozesse erscheinen sachgerecht.</p>
<p>b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?</p>	<p>Im Wirtschaftsjahr 2023 fanden vier Sitzungen des Betriebsausschusses des Wasserwerks der Stadt Melle statt; hierüber wurden Niederschriften erstellt und in der nächsten Ausschusssitzung genehmigt.</p>

<p>c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?</p>	<p>Der jeweilige amtierende Bürgermeister bzw. die jeweils amtierende Bürgermeisterin ist ständiges Mitglied im Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau Grönegau GmbH, Mitglied im Landschaftsausschuss der Städtekurie der Osnabrücker Landschaft, Mitglied der Gesellschafterversammlung bei der Osnabrücker Land Entwicklungsgesellschaft (oleg), Mitglied im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Melle und 1. Vorsitzende des Stadtmarketing Melle e.V. sowie Aufsichtsratsmitglied der Wirtschaftsbetriebe Melle GmbH. Der Betriebsleiter ist in keinem Aufsichtsrat tätig.</p>
<p>d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen?</p>	<p>Ja.</p>

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

FRAGENKREIS 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

<p>a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind?</p> <p>Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?</p>	<p>Erstmalig wurde in 2007 für das Wasserwerk der Stadt Melle ein Handbuch für das Technische Sicherheitsmanagement (TSM) erstellt. Dieses Handbuch enthält umfangreiche Regelungen zu den Bereichen Organisation, Anlage der Wasserversorgung, Planung und Bau der technischen Anlagen und des Trinkwassernetzes, Betrieb der Wasserversorgung, Arbeiten Dritter, Qualitätssicherung und Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Ergänzt wird das Handbuch durch Arbeitsanweisungen und Formulare. Für den Gesamtbetrieb liegt ein Organigramm mit ergänzenden Funktionsbeschreibungen vor.</p> <p>Das TSM wird regelmäßig überarbeitet.</p>
<p>b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?</p>	<p>Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.</p>
<p>c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?</p>	<p>Soweit Funktionstrennungen im Organisationsplan vorgesehen sind, werden diese beachtet. Darüber hinaus gelten die für die Stadt Melle gültigen Verfahrensregeln zur Korruptionsprävention.</p>

<p>d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)?</p> <p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?</p>	<p>Der Betriebsausschuss entscheidet nach § 4 (3) der Betriebssatzung über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall € 250.000,00 übersteigt. Die Stadt Melle entscheidet über Einstellungen und Entlassungen der Mitarbeiter. Das Kreditwesen wird im Rahmen des Wirtschaftsplanes abgewickelt.</p> <p>Bei unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Prozesse nicht eingehalten werden.</p>
<p>e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?</p>	<p>Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass keine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen vorliegt.</p>

FRAGENKREIS 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

<p>a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?</p> <p>Entspricht der Detaillierungsgrad sowie der Planungshorizont den Anforderungen des Unternehmens?</p>	<p>Das Planungswesen entspricht den Anforderungen an das planerische Vorgehen eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns; alle wesentlichen Informationen wurden verarbeitet und die zugrunde liegenden Annahmen waren realistisch und widerspruchsfrei.</p> <p>Das Planungswesen ist aus unserer Sicht angemessen.</p>
<p>b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?</p>	<p>Nach Auskunft der Betriebsleitung werden wesentliche Planabweichungen systematisch untersucht und ausgewertet.</p>
<p>c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe des Unternehmens?</p> <p>Entspricht das Rechnungswesen den besonderen Anforderungen des Unternehmens?</p>	<p>Das nach den handelsrechtlichen bzw. den einschlägigen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgebaute Rechnungswesen entspricht der Größe des Unternehmens.</p> <p>Das nach den handelsrechtlichen bzw. den einschlägigen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgebaute Rechnungswesen entspricht den besonderen Anforderungen des Unternehmens.</p>
<p>d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?</p>	<p>Die Liquidität wird durch Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung, die dem Betriebsleiter berichten, laufend überwacht.</p>

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?	Entfällt.
f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?	Die Verbrauchsabrechnung wird - bis auf sehr wenige Ausnahmen - von der E.ON Energie Deutschland GmbH, Vertriebsniederlassung Osnabrück, durchgeführt. Bei der Verbrauchsabrechnung wird das rollierende Verfahren angewandt. Den Kunden werden nach Maßgabe des Vorjahresverbrauchs 11 Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt. Anschließend erfolgt die Schlussrechnung. Das Mahnwesen und die Verwaltung von Restforderungen werden ebenfalls durch das o.g. externe Unternehmen betrieben.
g) Welche wesentlichen Aufgaben umfasst das Controlling?	Ein eigenständiges Controlling ist nicht eingerichtet und in Anbetracht der Größe des Betriebes unserer Meinung nach auch nicht zwingend erforderlich. Es erfolgen jedoch regelmäßige Überwachungen des Betriebsablaufs und des Planungswesens durch den Betriebsleiter.
h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?	Entfällt.

FRAGENKREIS 4:**Risikofrüherkennungssystem**

<p>a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?</p>	<p>Nach § 2 (1) der Betriebssatzung liegt der Zweck des Betriebes in der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser. Einem möglichen Ausfall einzelner Brunnen zur Trinkwasserförderung wird mit einem alle Ortsteile verbindenden Ringsystem an Leitungen begegnet. Für den Ausfall mehrerer Brunnen ist ein grenzüberschreitendes Notversorgungssystem zum Wasserbeschaffungsverband Kreis Herford West errichtet worden. Hierdurch können im Notfall bis zu 38 % der erforderlichen Wassermenge bereitgestellt werden. Im Übrigen verweisen wir auf das in 2007 erstellte Handbuch "Technisches Sicherheitsmanagement TSM" und die dort benannten Verfahrensanweisungen (siehe auch Fragenkreis 2 a)). Im Jahr 2021 wurde das Wasserversorgungskonzepts 2050 der Stadt Melle in wesentlichen Teilen erarbeitet. Die Endfassung wurde im Frühjahr 2022 präsentiert.</p> <p>Ein umfassendes Risikofrüherkennungssystem ist nicht eingerichtet.</p>
<p>b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen?</p> <p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?</p>	<p>Die organisatorischen Maßnahmen reichen grundsätzlich aus, ihren Zweck zu erfüllen.</p> <p>Anhaltspunkte dafür, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nicht ergeben. Die technischen Maßnahmen aus dem Versorgungskonzept werden nach Dringlichkeitsstufen verwirklicht.</p>
<p>c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?</p>	<p>Eine gesonderte Dokumentation eines so benannten Risikomanagementsystems ist in Abhängigkeit von Größe und Komplexität des Eigenbetriebs grundsätzlich nicht notwendig. Aus den vorgelegten Unterlagen ist aber die grundlegende Verfahrensweise des Risikomanagements nachvollziehbar. Hier ist insbesondere auf das Handbuch zum Technischen Sicherheitsmanagement hinzuweisen. Ferner dokumentiert das beauftragte Versorgungskonzept zukünftigen Handlungsbedarf.</p>
<p>d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?</p>	<p>Siehe Antwort 4 a) - 4 c).</p>

FRAGENKREIS 5:**Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

<p>a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:</p> <p>Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?</p> <p>Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?</p> <p>Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?</p> <p>Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?</p>	<p>Im Zuge unserer Prüfung haben wir keine Erkenntnisse erlangt, dass beim Eigenbetrieb Finanzinstrumente, Termingeschäfte, Optionen bzw. Derivate eingesetzt werden.</p>
<p>b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?</p>	<p>Siehe Antwort 5 a).</p>
<p>c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf</p> <p>Erfassung der Geschäfte</p> <p>Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse</p> <p>Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung</p> <p>Kontrolle der Geschäfte?</p>	<p>Siehe Antwort 5 a).</p>
<p>d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?</p>	<p>Siehe Antwort 5 a).</p>
<p>e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?</p>	<p>Siehe Antwort 5 a).</p>
<p>f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?</p>	<p>Siehe Antwort 5 a).</p>

FRAGENKREIS 6:**Interne Revision**

<p>a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision?</p>	<p>Eine gesonderte Stelle "Interne Revision" ist nicht eingerichtet. Wir halten die Einrichtung einer solchen Stelle unter Berücksichtigung der Größe des Eigenbetriebes auch nicht für erforderlich.</p> <p>Die Durchführung von Aufgaben einer internen Revision obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Melle.</p>
<p>b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision?</p> <p>Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?</p>	<p>Siehe Antwort 6 a).</p> <p>Siehe Antwort 6 a).</p>
<p>c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr?</p> <p>Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind?</p> <p>Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet?</p> <p>Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?</p>	<p>Siehe Antwort 6 a).</p> <p>Siehe Antwort 6 a).</p> <p>Siehe Antwort 6 a).</p> <p>Siehe Antwort 6 a).</p>
<p>d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?</p>	<p>Siehe Antwort 6 a).</p>
<p>e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?</p>	<p>Siehe Antwort 6 a).</p>
<p>f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?</p>	<p>Siehe Antwort 6 a).</p>
<p>g) Welche Revisionsprüfungen erfolgten im Jahr 2023?</p>	<p>Entfällt.</p>
<p>h) Welche Revisionsprüfungen sind für das Folgejahr vorgesehen?</p>	<p>Entfällt.</p>

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

FRAGENKREIS 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?	Die Kompetenzvorbehalte des Betriebsausschusses nach § 4 (3) der Betriebssatzung wurden durch den Betriebsleiter beachtet.
b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?	Kredite an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses wurden nicht gewährt.
c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?	Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.
d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?	Die Geschäfte und Maßnahmen stimmen mit Gesetz, Satzung etc. überein.

FRAGENKREIS 8:**Durchführung von Investitionen**

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?	Die Investitionen werden im Rahmen des Wirtschaftsplans geplant. Der Wirtschaftsplan wird jeweils vor Ablauf des vorangegangenen Wirtschaftsjahres durch den Betriebsausschuss festgestellt.
b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?	Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.
c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?	Aus den vorgelegten Unterlagen (Berichterstattung an den Betriebsausschuss sowie Protokolle der Sitzungen) ergibt sich, dass Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht werden.
d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen/Unterschreitungen ergeben?	Im Wirtschaftsjahr 2023 haben sich bei den durchgeführten Investitionsmaßnahmen auskunftsgemäß keine wesentlichen Kostenüberschreitungen ergeben.
e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?	Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

FRAGENKREIS 9:**Vergaberegulungen**

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?	Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegeln sind uns nicht bekannt geworden.
b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?	Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, werden in der Regel keine Konkurrenzangebote eingeholt.

FRAGENKREIS 10:**Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?	Der Betriebsleiter hat dem Betriebsausschuss in vier Sitzungen im Jahr 2023 regelmäßig Bericht erstattet.
b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?	Die Berichte vermitteln mittels zeitnaher Zahlen und Entwicklungen einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.
c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet?	Das Überwachungsorgan wurde angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Hinweise auf ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle liegen nicht vor.
d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?	Im Berichtsjahr gab es keine besonderen Wünsche vom Betriebsausschuss hinsichtlich Berichte, die über die Information in den Sitzungen hinausging.
e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?	Es gibt keinen Anhaltspunkt, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.
f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?	Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen. Entfällt. Entfällt.
g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?	Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise auf Interessenkonflikte ergeben.

Vermögens- und Finanzlage

FRAGENKREIS 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?	Nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang ist nicht erkennbar.
b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?	Auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen nicht.
c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?	Anhaltspunkte für stille Reserven oder stille Lasten haben sich nicht ergeben.

FRAGENKREIS 12:

Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?	Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtvermögen beträgt rd. 67,1 %. Gemäß Wirtschaftsplan 2024 sieht der Finanzplan eine Kreditaufnahme von T€ 1.468 vor.
b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?	Das Wasserwerk ist nicht in einen Konzern eingebunden. Als Eigenbetrieb der Stadt Melle wird es jedoch in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Melle mit aufgenommen.
c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten?	Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb keine Zuschüsse von der öffentlichen Hand erhalten. Es liegt jedoch eine Förderzusage der N-Bank für den Bau einer Verbundleitung zum WBV Osnabrück-Süd in Höhe von T€ 500 nach Start des Projekts vor.

FRAGENKREIS 13:**Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?	Das Unternehmen weist in seiner Bilanz ein Eigenkapital von T€ 8.378 aus. Das Jahresergebnis des Vorjahres von T€ + 147 wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Es bestehen zum Bilanzstichtag keine Finanzierungsprobleme.
b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?	Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss 2023 (T€ 147) auf neue Rechnung vorzutragen. Dieser Vorschlag steht nach unserer Auffassung im Einklang mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes.

Ertragslage**FRAGENKREIS 14:****Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?	Entfällt.
b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?	Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.
c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?	Es liegen keine Anhaltspunkte für Leistungsbeziehungen vor, deren Konditionen als unangemessen zu beurteilen sind.
d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?	Die an die Stadt Melle abzuführende Konzessionsabgabe in Höhe von T€ 150 wurde steuer- und gebührenrechtlich erwirtschaftet. Der Betrag wurde zur Erreichung des Mindestgewinns gekürzt.

FRAGENKREIS 15:**Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

<p>a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren?</p> <p>Was waren die Ursachen der Verluste?</p>	<p>Der Eigenbetrieb hat einen Gewinn erwirtschaftet. Wesentliche verlustbringende Geschäfte liegen nicht vor.</p> <p>Siehe oben.</p>
<p>b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?</p>	<p>Entfällt.</p>

FRAGENKREIS 16:**Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

<p>a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?</p>	<p>Im Jahr 2023 hat das Wasserwerk einen Jahresüberschuss erzielt.</p>
<p>b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?</p>	<p>Durch die Wassergebührenkalkulationen wird der Gebührenbedarf ständig überwacht. Wenn die Kosten steigen, werden die Abgabegebühren zeitnah entsprechend angepasst.</p>

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Stand: 1. Juli 2020

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (kurz: GPP) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

GPP wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchführen. Dem entsprechend wird GPP die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

GPP wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird GPP in beruflichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird GPP, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie beruflich üblich, wird GPP die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. GPP weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte GPP jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden GPP im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. GPP stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der GPP zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der GPP sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der GPP für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der GPP einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der GPP vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Auftraggeberinformationen*“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die GPP dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) GPP rechtzeitig

vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, GPP von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie GPP sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der GPP auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der GPP erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die GPP berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

GPP verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen (EU-DSGVO) Regelungen zum Datenschutz. GPP verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der GPP personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens GPP von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die GPP verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der GPP gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit GPP im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn GPP nicht ausdrücklich widerspricht oder GPP mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos einigt.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Bremen, Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.